

Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Für alle anderen Abfälle gilt § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle).
- (4) Restabfall ist Abfall aus privaten Haushalten und von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtiger Abfall anfällt, der vom Salzlandkreis selbst oder von beauftragten Dritten in vorgeschriebenen Restabfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (5) Sperrmüll sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
- (6) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle.
- (7) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle sind Abfälle aus Haushaltungen und von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Reiniger, Polituren, Rostschutz- und Lösungsmittel, Klebstoffe, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Holzschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Fette, alle Arten von Batterien und sonstige Chemikalien.

- (8) Sonderabfallkleinmengen sind Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen bis zu einer Gesamtmenge von jährlich insgesamt 500 kg je Abfallerzeuger.
- (9) Elektro- und Elektronikgeräte sind Abfälle, die einer getrennten Entsorgung entsprechend § 10 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes bedürfen. Dazu gehören z. B. Haushaltsgroßgeräte (u. a. Kühlgeräte und Fernsehgeräte), Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte und Beleuchtungskörper.
- (10) Grünabfälle sind die Stoffe und Gegenstände pflanzlichen Ursprungs aus privaten Haushaltungen und Hausgärten, sowie von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, derer sich der Besitzer entledigen will und die über den Bioabfall-Papiersack eingesammelt oder an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises sowie an den von den Gemeinden betriebenen Grüngutsammelplätzen angenommen werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen- und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen- und Zierpflanzen.
- (11) Bioabfälle sind Stoffe und Gegenstände biologischen Ursprungs aus Haushalten und Hausgärten, sowie von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, derer sich der Besitzer entledigen will und die über die Bioabfallbehälter eingesammelt werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen- und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen- und Zierpflanzen, Küchenabfälle wie z. B. Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz, sowie Speisereste. Keine Bioabfälle sind u. a. Staubsaugerinhalte, Kehricht, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz und Hygienepapier.
- (12) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten, nicht mineralischen Abfälle (z. B. Baumaterialreste, Isoliermaterial).
- (13) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (14) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte mineralische Stoffe, die beim Abbruch von Bauwerken anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten. Asbesthaltige Abfälle gehören nicht zum Bauschutt.
- (15) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (16) Stellplätze für Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die Orte, an denen die Restabfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden müssen.
- (17) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

- (18) Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Grundstückseigentümer, in deren Besitz sich Abfälle befinden oder die Abfallerzeuger sind, sowie Antragsteller im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 10, sind Abfallbesitzer in Sinne dieser Satzung.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:
- Vermeidung,
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - Recycling,
 - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 - Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil der Abfälle verwertet werden kann.
- (3) Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt der Salzlandkreis die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Die Abfallberater sind zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen berechtigt, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu betreten (§ 19 Abs. 1 KrWG). Der Salzlandkreis kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Entsorgungspflicht des Salzlandkreises

- (1) Der Salzlandkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in seinem Gebiet die angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Der Salzlandkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Abfallentsorgung des Salzlandkreises umfasst die Aufklärung zur Abfallvermeidung und Schadstoffminderung, die Abfallverwertung, die umweltverträgliche Behandlung und die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle. Hierzu gehören auch die dazu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns und Beförderns (Transport) der Abfälle.
- (4) Der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegen grundsätzlich die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Die im Entsorgungsgebiet anfallenden und der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegenden Abfälle sind grundsätzlich dem Salzlandkreis zur Verfügung stehenden Anlagen bzw. Sammelsystemen zu übergeben.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung des Salzlandkreises insgesamt ausgeschlossen sind die Abfallarten, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss E“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 15 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als jährlich 500 kg pro Abfallerzeuger entsprechend § 16 dieser Satzung anfallen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Salzlandkreis sind die Abfallarten ausgeschlossen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss T“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen anfallen und nach Art, Menge oder Beschaffenheit über die vom Salzlandkreis zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 9 dieser Satzung entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle nach Absatz 1 und 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verantwortlich für die Erfüllung der vom Salzlandkreis ausgeschlossenen Phasen der Entsorgung.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Salzlandkreises liegenden Grundstückes, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 10 bis 18 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 dieser Satzung.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 6 Getrennte Erfassung und Entsorgung

- (1) Im Salzlandkreis wird, mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall, eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
 1. Altpapier,
 2. Altmetalle,
 3. Altholz,

4. Sperrmüll,
 5. Grünabfälle,
 6. Bioabfälle,
 7. schadstoffhaltige Haushaltsabfälle,
 8. Sonderabfallkleinmengen (Kleinmengen von gefährlichen Abfällen),
 9. Elektro- und Elektronikgeräte,
 10. Baustellenabfälle, Bauschutt und Bodenaushub,
 11. Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten, nach § 5 überlassungspflichtigen Abfälle, getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung dem Salzlandkreis zu überlassen.

§ 7

Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet.
- (2) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung oder Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 5 dieser Satzung das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer schriftlich zur Anzeige verpflichtet.

§ 8

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen und überlassen gelten:
 - Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den vom Salzlandkreis betriebenen Wertstoffhöfen befördert und dem Salzlandkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 bis 19 geregelt.

- (2) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Salzlandkreises über, sobald sie eingesammelt, auf Sammelfahrzeuge verladen oder bei den vom Salzlandkreis betriebenen Wertstoffhöfen bzw. bei einem vom Salzlandkreis beauftragten Dritten angeliefert worden sind.

§ 9 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Der Salzlandkreis stellt dem Anschlusspflichtigen für die Abfallentsorgung Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum des Salzlandkreises. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Salzlandkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Für die Abfallentsorgung im Salzlandkreis zugelassene Abfallbehälter sind:
 - a) Abfallbehälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Füllvolumen,
 - b) Container mit einem Volumen von 4; 5,5; 7; 10; 18, 36 und 40 m³,
 - c) Restabfallsäcke (90 Liter Füllvolumen) mit dem Aufdruck des Kreiswirtschaftsbetriebes,
 - d) Bioabfall-Papiersäcke mit 80 Liter Füllvolumen
- (3) Die Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restabfälle werden vom Salzlandkreis für jedes Grundstück festgelegt. Es gelten folgende Bemessungsgrößen:
 1. Je Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältervolumen wird auf der Grundlage der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumens werden 15 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Der Abfallbehälter erhält eine Kennzeichnung für die maximal zulässige Menge. Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Hauptwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.
 2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, erhalten für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ein Abfallbehältervolumen, welches nach Einwohnergleichwerten festgesetzt wird. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einer Abfallmenge von 15 Litern pro Woche.
- (4) Die Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Bioabfälle werden vom Salzlandkreis für jedes Grundstück festgelegt. Es gelten folgende Bemessungsgrößen:
 1. Je Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Abfallbehältervolumen wird auf der Grundlage der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumens werden 12 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Hauptwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.
 2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, erhalten für die Entsorgung von Bioabfall ein Abfallbehältervolumen, welches nach Einwohnergleichwerten festgesetzt wird. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einer Abfallmenge von 12 Litern pro Woche.

- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (6) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann bei Feststellung eines höheren tatsächlichen Rest- oder Bioabfallanfalls durch den Salzlandkreis ein abweichendes Abfallbehältervolumen kostenpflichtig gestellt und entsorgt werden.
- (7) Der Salzlandkreis ist berechtigt, einem Grundstück zusätzliche kostenpflichtige Abfallbehälter zuzuweisen, wenn das tatsächlich anfallende Abfallvolumen, das nach Absatz 3 und 4 berechnete Abfallvolumen übersteigt, und dies für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlich ist.
- (8) Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung haften für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (z. B. Verbrennen der Restabfallbehälter infolge des Einfüllens von heißer Asche) oder Verlust der gestellten Abfallbehälter entstehen.
- (9) Es ist unzulässig, Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen, einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur so weit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.

§ 10

Entsorgung der Rest- und Bioabfälle

- (1) Restabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Restabfälle sind in den dafür zugelassenen schwarzen Abfallbehältern zu sammeln. Zugelassene Restabfallsäcke werden mit der regulären Müllabfuhr mitgenommen, wenn sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfuhr erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
- (2) Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen braunen Abfallbehältern zu sammeln. Zugelassene Bioabfall-Papiersäcke werden mit der regulären Bioabfalltour mitgenommen, wenn sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfuhr erfolgt werktags ab 6:30 Uhr. Fällt ein Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel in dieser Kalenderwoche vorgenommen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.
- (3) Zu den festgelegten Entsorgungsterminen sind die Abfallbehälter frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, auf den Stellplätzen für Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.
- (4) Die Abfallbehälter mit einem Füllvolumen bis einschließlich 240 Liter sind vom Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer oder seinem Beauftragten am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen und Plätzen an die Stellplätze für Abfallbehälter heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung sollte so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

- (5) Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, kann der Salzlandkreis zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung einen Stellplatz für Abfallbehälter zuweisen. Der Salzlandkreis kann eine vorübergehende Verlegung eines Abfallbehälterstellplatzes anordnen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein anderer Stellplatz für Abfallbehälter festgelegt werden. Vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 müssen die Abfallbehälter zur Entleerung zu dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz gebracht werden.
- (6) Bei Abfallbehältern mit einem Füllvolumen über 240 Liter ist durch den Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 zum Zeitpunkt der Entsorgung der freie Zugang zum Stellplatz, zum Verladen der Abfälle, in das Sammelfahrzeug zu sichern.

§ 11

Kurzzeitig erhöhter Anfall von Restabfällen

- (1) Für kurzzeitig höheren Anfall von Abfällen sind vom Salzlandkreis zugelassene Restabfallsäcke zu verwenden. Die Restabfallsäcke sind am Abholtag verschlossen am Restabfallbehälterstellplatz bereitzustellen. Sie können bei den öffentlich bekannt gegebenen Stellen käuflich erworben werden.
- (2) Für Restabfälle, die bei Veranstaltungen (z. B. Volks- und Sportfeste) anfallen, hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 Restabfallbehälter bereitstellen zu lassen, die auf Antrag kostenpflichtig entsorgt werden.

§ 12

Sperrmüll-, Schrott- und Altholzentsorgung

- (1) Jeder Anschluss- und Überlassungspflichtige gemäß § 5 kann, zweimal im Jahr, das Abholen von 2 m³ Sperrmüll je Einwohnergleichwert, unter Angabe von Art und Menge, schriftlich oder elektronisch beim Salzlandkreis beantragen. Innerhalb von maximal 5 Wochen nach Eingang der Anforderungskarte beim Salzlandkreis wird der Sperrmüll abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer bis spätestens 3 Werktage vor Abholtermin mitgeteilt. Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur dem Besteller, zu dem vom Salzlandkreis bestätigten Termin, für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet. Dabei sollten die zur Abholung bereitgestellten Einzelstücke ein Höchstgewicht von 75 kg und ein Höchstmaß von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten.
- (2) Der Salzlandkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder einer Ablagerung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen.
- (3) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Holz (Altholz) wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Bettverkleidungen, Regalbretter u. ä. aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung. Das zu entsorgende Altholz muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und sollte den Maßen aus Absatz 1 Satz 5 entsprechen.

- (4) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Metall (Schrott), wie z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Regalträger, Schubkarren u. ä. aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung. Der zu entsorgende Schrott muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und sollte den Maßen aus Absatz 1 Satz 5 entsprechen.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung auf der Grundlage von § 14 getrennt erfasst.
- (6) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 1 Absatz 3, 4, 6 bis 8 und 10 bis 14, insbesondere Gegenstände, die wegen ihrer Schadstoffbelastung einer besonderen Behandlung bedürfen (Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Asbestabfälle u. ä.) und Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bauabbruchholz, in Kartons, Säcken o. ä. Behältnissen verpackte Kleinteile, Papier, Pappe sowie Abfälle aller Art die außerhalb privater Haushaltungen anfallen.
- (7) Der Sperrmüll ist frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, an den Stellplätzen bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.
- (8) Sperrmüll sollte so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet zur Abholung bereitgestellt werden, dass die Straße nicht verschmutzt wird, ein zügiges Verladen möglich ist und dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (9) Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 1 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit oder Maße oder Gewicht der Einzelstücke die Vorgaben des Absatz 1 Satz 5 übersteigt, sowie andere überlassungspflichtige Abfälle gemäß Absatz 6 hat der Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden oder an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig zu überlassen.

§ 13 Altpapierentsorgung

Altpapier wird in der Regel 4-wöchentlich, nach einem bestimmten Terminplan, abgeholt. Es ist in den dafür zugelassenen blauen Abfallbehältern zu sammeln und frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, für den Salzlandkreis auf den festgelegten Restabfallstellplätzen zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen. Altpapier kann auch an den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und zusätzlich eingerichteten öffentlichen Sammelplätzen, durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container, überlassen werden.

§ 14 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Elektronikschrott aus Haushaltungen können auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises kostenlos abgegeben werden.

- (2) Im Rahmen der Sperrmüllentsorgung können Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Elektronikschrott gesondert bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass insbesondere an Kühlgeräten der Kühlmittelkreislauf nicht beschädigt oder zerstört wird.
- (3) Eine Abfallbehandlung an den zur Entsorgung bereitgestellten Geräten, in Form der Entnahme von Bauteilen oder der Zerstörung von Geräteteilen (z. B. Bildröhren) ist verboten.

§ 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle

- (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 9 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle werden durch zwei mobile Sammlungen im Jahr erfasst.
- (2) Die Stellzeiten und die Stellplätze des Schadstoffmobils werden öffentlich im Abfallkalender bekannt gegeben. Bei jeder Abgabe darf die Gesamtmenge der Abfälle 60 Liter bzw. 60 kg nicht überschreiten. Größere Mengen sind beim Salzlandkreis zur kostenpflichtigen Entsorgung anzumelden.
- (3) Der Salzlandkreis kann im Einzelfall für die Entsorgung von schadstoffhaltigen, besonders aufwendig zu entsorgenden Abfällen eine zusätzliche Gebühr festsetzen, die der Deckung des zusätzlichen Entsorgungsaufwandes dient.

§ 16 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

Überlassungspflichtige Kleinmengen werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 9 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden. Überlassungspflichtige Kleinmengen von gefährlichen Abfällen werden durch zwei mobile Sammlungen im Jahr erfasst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 15 Absatz 2 und 3 auch für die Entsorgung von Kleinmengen von gefährlichen Abfällen.

§ 17 Grünabfälle

- (1) Eine Überlassungspflicht für Grünabfälle besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle ordnungsgemäß verwerten.
- (2) Weihnachtsbäume werden zu Beginn des Jahres nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (3) Der Salzlandkreis führt im Frühjahr (März, April) und im Herbst (Oktober, November) die zusätzliche kostenlose Abfuhr von Garten- und Pflanzabfällen sowie Strauch- und Baumschnitt aus privaten Haushaltungen und Hausgärten durch. Einzelstücke sollten höchstens ein Gewicht von 25 kg, eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 30 cm haben. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.

- (4) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen oder Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, können an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises ganzjährig, bis zu einer Menge von einem Kubikmeter, ohne zusätzliche Gebühr abgegeben werden. Zusätzlich können Grünabfälle aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter und aus kommunalen Herkunftsbereichen ganzjährig, auf den von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen, ohne zusätzliche Gebühr dem Salzlandkreis übergeben werden.
- (5) Zur Entsorgung von Grünabfällen können auch Bioabfall-Papiersäcke gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe d) genutzt werden.
- (6) Weihnachtsbäume und Bioabfall-Papiersäcke sind im Rahmen der Straßensammlung, frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:30 Uhr am Abholungstag, bereitzustellen. Die Termine der Abfuhr werden im Abfallratgeber bekannt gegeben.
- (7) Es ist verboten, andere Abfälle in die Bioabfall-Papiersäcke einzubringen oder die Stellplätze zu verunreinigen.

§ 18

Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt und Bodenaushub

- (1) Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub können in kleineren Mengen bis zu 1 m³ gebührenpflichtig an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises abgegeben werden.
- (2) Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub mit einer Menge von über 1 m³ können vom Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abfuhr auf Antrag unter Inanspruchnahme eines Abfallbehälters nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 kostenpflichtig angemeldet werden.

§ 19

Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 dieser Satzung selbst oder durch beauftragte Dritte zu den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises zu bringen.
- (2) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzerordnung geregelt. Die Benutzerordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Salzlandkreises Beschränkungen der Menge vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

§ 20

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung, infolge von Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik, widrigen Wetterbedingungen o. ä., wird sie nach Möglichkeit am Werktag davor oder danach durchgeführt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde am Abfuhrtag nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (3) Bei eingetretenen Störungen haben Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer Vorkehrungen zur Aufbewahrung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung zur Entsorgung selbst zu treffen.

§ 21

Ausnahmen von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Überlassungspflicht besteht nicht für die in § 17 Absatz 2 KrWG aufgeführten Abfälle.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle im Sinne von § 9 Abs. 4 Nr. 1 hat der Anschlusspflichtige dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich anzuzeigen und entsprechend § 21 Abs. 3 nachzuweisen.
- (3) Im Rahmen der Eigenkompostierung ist durch den Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen zu gewährleisten, dass nachweislich alle auf dem Grundstück anfallenden biologisch abbaubaren, nativ organischen Abfallteile, insbesondere Garten- und Küchenabfälle, in einer das Wohl der Allgemeinheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigenden Art und Weise (z. B. Gerüche oder Ungeziefer) verwertet werden. Davon ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Abfall anfällt, folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 1. eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² Gartenfläche/ Wohneinheit, wobei Rasenflächen nicht mit berechnet werden) zur Verfügung steht,
 2. ein Kompostplatz ausreichender Größe besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
 3. der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird,
 4. der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus allen Haushaltungen des Grundstückes genutzt werden kann und
 5. der/die bereitgestellten Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstückes benötigt werden.

Ein Transport von Bioabfällen über die Grundstücksgrenzen des Entstehungsortes ist unzulässig.

- (4) Eine Befreiung kann auch gewährt werden, wenn nachweislich kein ausreichender Platz für einen zugelassenen Abfallbehälter entsprechend § 9 Absatz 2 Nr. 1 auf dem Grundstück vorhanden ist.
- (5) Bei Wegfall einer der genannten Voraussetzungen endet die Befreiung.

§ 22

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 23 Bekanntmachungen

Zusätzliche, in dieser Satzung nicht geregelte Bekanntmachungen des Salzlandkreises erfolgen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und/oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.05.2014 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 7 Abs. 2 den Beauftragten das Betreten von Grundstücken nicht gestattet;
2. entgegen § 5 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
3. entgegen § 5 im Rahmen des Anschlusszwanges auf dem Grundstück anfallende überlassungspflichtige Abfälle nicht satzungsgemäß überlässt;
4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt bereithält und entgegen § 9 Abs. 2 in dafür nicht ausschließlich für die Abfallentsorgung vorgesehene Behältnisse bereitstellt;
5. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
6. entgegen § 9 Abs. 8 Abfallbehälter unvorschriftsmäßig befüllt;
7. entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 handelt;
8. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
9. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 seine Abfallbehälter nicht an dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt;
10. entgegen § 13 Altpapier nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
11. Abfälle zur Sperrmüllentsorgung bereitgestellt, die gemäß § 12 Abs. 6 nicht zum Sperrmüll gehören;
12. Sperrmüll außerhalb der in § 12 Abs. 8 festgelegten Zeiten zur Entsorgung bereitstellt;
13. entgegen § 14 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
14. entgegen § 15 Abs. 1 schadstoffhaltige Haushaltsabfälle und entgegen § 16 Sonderabfallkleinmengen entsorgt;
15. entgegen § 17 Abs. 6 Grünabfälle und Weihnachtsbäume nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten an dem zugewiesenen Abfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt oder zur Entsorgung andere mit Grünabfällen befüllte Säcke bereitstellt, die nicht dem § 9 Abs. 2 entsprechen;
16. entgegen § 17 Abs. 7 Abfallbehälter und/oder Bioabfall-Papiersäcke mit anderen Abfällen befüllt;
17. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle anliefert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 28. Oktober 2019

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)